

SATZUNG

des Abwasserverbandes Lachsbach

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen

"ABWASSERVERBAND LACHSBACH".

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Hirschhorn (Neckar) im Kreis Bergstraße.

(3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405 ff).

(4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Der Verband verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(§ 1 und 3 Wasserverbandsgesetz - WVG)

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

- Stadt Hirschhorn (Neckar)
- Stadt Beerfelden
- Stadt Eberbach
- Gemeinde Rothenberg

(§ 4 Wasserverbandsgesetz - WVG)

§ 3

Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe:

das in den Gemarkungen der Mitglieder anfallende Abwasser abzuführen, zu behandeln oder durch einen Dritten behandeln zu lassen. Für das Verbandsmitglied Beerfelden gilt dies lediglich für die Gemarkungen Airlenbach, Olfen und Falken-Gesäß. Für das Verbandsmitglied Eberbach nur für die Gemarkung Brombach.

(2) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Eberbach und Hirschhorn vom 05.07.1976 / 09.12.1976 (Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 41/77) bleibt unberührt, sowie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Neckarsteinach und dem Abwasserverband Lachsbad zum Bau und Betrieb der Kläranlage.

(§ 2 Wasserverbandsgesetz - WVG)

§ 4

Unternehmen und Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nach dem Plan näher bezeichneten gemeinschaftlichen Anlagen zu planen, herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).

Im Auftrag der Mitgliedsgemeinden übernimmt der Verband die Ausführung, sowie die Unterhaltung der Hauptsammlerstrecken innerhalb der Ortslagen, die die Verbindung zwischen den Verbandsanlagen sind.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ingenieurbüro H. Krimmelbein, 64732 Bad König, im Januar 1995 aufgestellten Plan.

(3) Der Plan besteht aus:

- a) dem Erläuterungsbericht
- b) dem Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000

Er wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung für das Wasserwirtschaftsamt und den Verbandsvorsteher werden von diesen aufbewahrt.

(4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

(§ 2 Wasserverbandsgesetz - WVG)

§ 5

Einleitungsbedingungen

(1) In die Abwasserbeseitigungsanlagen des Verbandes dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören, die das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährden, die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und die den Gewässerzustand nicht nachhaltig beeinflussen. Das hat auch jedes Verbandsmitglied in seiner gemeindlichen Satzung über die Grundstücksentwässerung sicherzustellen, das heißt, es hat zu fordern, daß die Einleitungen in die Ortsentwässerungsanlage, erforderlichenfalls auf eigene Kosten vorbehandelt werden.

Sie haben darüberhinaus sicherzustellen, daß die Einleitungsbedingungen immer den jeweils gültigen, allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Gesetzen entsprechen. Im übrigen gelten für die Einleitungen die Bestimmungen der kommunalen Abwassersatzungen.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf Grundstücken der Mitgliedsgemeinden und verbandseigenen Grundstücken durchzuführen.

(2) Erfordert die Durchführung des Verbandsunternehmens die Benutzung privater Grundstücke, so kann der Verband mit dem Grundstückseigentümer Gestattungsverträge abschließen und Grunddienstbarkeiten im Grundbuch eintragen lassen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

(§ 5, 6, 7, 33 ff Wasserverbandsgesetz - WVG)

§ 7

Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand.

(§ 46 Wasserverbandsgesetz - WVG)

§ 8

Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Verbandsmitglieder. Hiervon entfallen auf:

Hirschhorn	6
Rothenberg	3
Beerfelden	2
Eberbach	1

(2) Die Vertreter der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Neuwahl der Vertreter und ihrer Stellvertreter hat spätestens 3 Monate nach Konstituierung der neuen Vertretungskörperschaften zu erfolgen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter und die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Verbandsversammlung sein.

(4) Scheidet ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 8 Abs. 2 Ersatz zu wählen. Die ausscheidenden Vertreter der Verbandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vertreter im Amt.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung (im Sinne des § 27 HGO) beschließt die Verbandsversammlung.

(§§ 46 ff Wasserverbandsgesetz - WVG)

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Hierzu gehören insbesondere:

- 1.) die Wahl und Abberufung des Vorstandes, seines Stellvertreters sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
- 2.) die Wahl von Ausschüssen,
- 3.) die Wahl und Abberufung der Sachverständigen,
- 4.) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 5.) die Beschlussfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes sowie über die Durchführung des Unternehmens,
- 6.) die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- 7.) die Entlastung des Vorstandes,

- 8.) die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung, dem Geschäftsführer, Kassenverwalter und der sonstigen ehrenamtlichen Tätigen,
- 9.) die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplans,
- 10.) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
- 11.) die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes, die Zustimmung zum Erwerb und Verkauf von Grundeigentum.

(§ 47 Wasserverbandsgesetz - WVG)

§ 10

Einberufung der Versammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Versammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen. Die Sitzungen der Versammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Die Versammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Versammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Versammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Einberufung der Versammlung muß mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.
In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von 24 Stunden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens eine Woche vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zugestimmt wird.
- (6) Der Vorstand lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde, das zuständige Wasserwirtschaftsamt und ggfs. sonstige Fachbehörden ein.

(§ 48 Wasserverbandsgesetz - WVG)

(7) Neben den ordentlichen Vertretern der Mitgliedsgemeinden sind auch die gewählten, dann nicht stimmberechtigten Ersatzleute, zum Zwecke der Information einzuladen.

§ 11

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Sie haben kein Stimmrecht.

(2) Zu Beginn der Sitzung muß die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlußfähigkeit festgestellt werden.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang steht.

(4) Der Verbandsvorstand nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil; seine Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen; der Verbandsvorstand ist auch befugt, Anträge zu stellen. Den zugeladenen Fachbehörden kann Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(§ 48 Wasserverbandsgesetz - WVG)

§ 12

Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder (einfache Stimmenmehrheit). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) In der Niederschrift sind Teilnehmer der Sitzung, Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.
- (3) Die Unterlagen über die ordnungsgemäße Einberufung der Verbandsversammlung brauchen nicht beigelegt werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.
- (4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung in der Sitzung zu bestimmenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(§§ 48 und 49 Wasserverbandsgesetz - WVG)

§ 14

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus 8 Mitgliedern. Davon entfallen auf:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) die Stadt Hirschhorn | 4 Mitglieder |
| b) die Gemeinde Rothenberg | 2 Mitglieder |
| c) die Stadt Beerfelden | 1 Mitglied |
| d) die Stadt Eberbach | 1 Mitglied |

Die Mitglieder werden von der Verbandsversammlung - aus der Reihe der Organe der Verbandsmitglieder oder ihrer Beamten und Angestellten - gewählt. Die Verbandsversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verbandsvorstandes den Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter. Für jedes Mitglied des Vorstandes einschließlich des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers ist sodann ein Stellvertreter zu wählen, der das jeweilige Vorstandsmitglied im Verhinderungsfall vertritt.

(2) Mitglieder des Verbandsvorstandes, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte, Angestellte oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes sind, scheidern mit Beendigung ihres Amtes, ihres Mandates oder ihrer Anstellung aus dem Verbandsvorstand aus.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters bedürfen der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.

(§ 52 Wasserverbandsgesetz - WVG)

§ 15

Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, sind für den Rest der Amtszeit Ersatzmitglieder zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(§ 53 Wasserverbandsgesetz - WVG)

§ 16

Geschäfte und Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- 1.) Aufstellung des Haushaltsplanes und Haushaltssatzung und seiner Nachträge,
- 2.) Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
- 3.) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- 4.) Aufstellung der für die Veranlagung zur Verbandsumlage geltenden Richtlinien,
- 5.) Veranlagung zur Verbandsumlage,
- 6.) die Einstellung, Beförderung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte,
- 7.) Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgaben des Unternehmens und des Planes,
- 8.) die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,

9.) Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von mehr als DM 5.000,-- im Einzelfall enthalten.

10.) Aufnahme von Krediten

(2) Der Vorstand kann zu seiner Beratung in Angelegenheiten des Verbandes Kommissionen einsetzen, denen auch Behördenvertreter und Sachverständige angehören können.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes muß der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag auf 24 Stunden abkürzen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesen Fällen für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde, dem jeweilig zuständigen Wasserwirtschaftsamt und ggfs. sonstigen Fachbehörden bekanntgegeben.

(3) Am Erscheinen verhinderte Mitglieder des Vorstandes teilen dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher und ihrem Stellvertreter mit und übergeben ihm die Sitzungsunterlagen.

(4) Die Stellvertreter werden über Sitzungstermine in Kenntnis gesetzt.

(§ 56 Wasserverbandsgesetz - WVG)

§ 18

Beschlußfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Mitgliedern des Vorstandes gefaßt sind.

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

(§ 56 Wasserverbandsgesetz - WVG)

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verband. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder Satzung der Versammlung oder dem Vorstand aufgetragen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandes:

- 1.) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
- 2.) der Vorsitz im Vorstand und in der Versammlung,
- 3.) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes,
- 4.) die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
- 5.) die Einziehung der Verbandsumlage,
- 6.) die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
- 7.) die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstand und seinem Stellvertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sind.

(§ 54 Wasserverbandsgesetz - WVG)

§ 20

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
 - (2) Der Vorstand, sein Stellvertreter im Vertretungsfall, der Geschäftsführer und Kassenverwalter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.
 - (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung, sowie die sonstigen ehrenamtlichen Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
 - (4) Nähere Bestimmungen über die Entschädigungen nach Abs. 2 und 3 trifft die Versammlung.
- (§ 52 Wasserverbandsgesetz - WVG)

§ 21

Haushaltsplan, Haushaltsführung

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Vorschriften des Hess. Gemeindefinanzrechts sinngemäß.

§ 22

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bergstraße.
- (2) Der Vorstand legt die geprüfte Jahresrechnung mit seiner Stellungnahme der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 23

Beiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Für die Geldbeträge gelten die Vorschriften der §§ 28 -31.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und in Diensten. Sie sind öffentliche Lasten.

(3) Die Verbandsmitglieder dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verband oder andere Wasser- und Bodenverbände nicht nochmals zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

(§§ 28, 29 Wasserverbandsgesetz - WVG)

§ 24

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Verbandsmitgliedern Leistungen abzunehmen.

(2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(3) Beitragspflichtig ist das gemäß den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 Einleiten von Abwasser in die Anlagen des Verbandes.

- a) Für Bau der Verbandsanlagen wie Hauptsammler, Sammler, Pumpanlagen sowie Anteilfinanzierung zu der Kläranlage der Stadt Neckarsteinach (Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Verband und Neckarsteinach).
Ergibt sich das Beitragsverhältnis aus dem Verhältnis der Einwohnerwerte (EW) für die die Verbandsanlagen projektiert sind, und zwar

- Stadt Hirschhorn	6.400 EW (57,66 %)
- Gemeinde Rothenberg	2.800 EW (25,23 %)
- Stadt Beerfelden	1.400 EW (12,61 %)
- Stadt Eberbach	500 EW (4,50 %)

- b) Für den Betrieb, Wartung, Verwaltung und Unterhaltung der Verbandsanlagen wie Gruppensammler, Sammler, Pumpanlagen und gemeinsame Kläranlage ergibt sich das Beitragsverhältnis aus dem angefallenen Frischwasserverbrauch der Verbandsmitglieder, das in die Anlagen des Verbandes eingeleitet wird.

- (4) Leiten Verbandsmitglieder in die Verbandsanlagen Abwasser ein, das aufgrund seiner Beschaffenheit besondere Maßnahmen des Verbandes erfordert, so haben sie dafür einen im Verhältnis zu den Mehrkosten für Bau, Betrieb, Wartung, Verwaltung und Unterhaltung stehenden erhöhten Beitrag zu entrichten.
- (5) Bei abschnittsweiser Ausführung des Unternehmens können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden.
- (6) Solange die Beitragsveranlagung nach Abs. 3 b (Frischwasserverbrauch) nicht möglich ist, erfolgt die Beitragsveranlagung nach den Einwohnerwerten der Verbandsmitglieder (wie bei Abs. 3 a). Maßgebend sind die vom zuständigen Statistischen Landesamt am 30.06. eines jeden Jahres festgestellten und veröffentlichten Einwohnerzahlen.
- (7) Zur Deckung der Ausgaben im Vermögenshaushalt kann von jedem Verbandsmitglied eine Investitionsumlage im entsprechenden Beitragsverhältnis nach Abs. 3a erhoben werden.
- (8) Zur Feststellung der in die Kanalisationsanlagen eingeleitete Wassermengen in den Verbandsgemeinden sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, in jedem Haushaltsjahr den Wasserverbrauch (einschl. Eigenförderung) dem Verband mitzuteilen.
- (9) Die Veranlagung der Beiträge gilt so lange fort, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für jeweils ein volles Haushaltsjahr. Vor Beginn eines Haushaltsjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag eines Mitgliedes oder von Amtswegen eingeleitet werden.

(§ 28 ff Wasserverbandsgesetz - WVG)

§ 25

Veranlagungsverfahren

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorstand zu einem Säuminszuschlag herangezogen werden, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

§ 26

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsrecht oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Hessischen Vorschriften über Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren (Betreibungsverfahren).

Der Verbandsvorsteher beantragt auf Beschluß des Verbandsvorstandes die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

§ 27

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis nach § 24 Abs. 3b.

§ 28

Dienstkräfte

(1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes. Diese werden entsprechend dem Stellenplan oder dem von der Verbandsversammlung gegebenen Richtlinien von dem Vorstand eingestellt und entlassen.

(2) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von einem besonderen Kassenverwalter vorgenommen. Ein stellvertretender Kassenverwalter ist zu bestellen.

(3) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Das Tätigkeitsgebiet und die Zuständigkeit des Geschäftsführers ergeben sich aus einer Dienstanweisung.

(4) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

(5) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 HGO Anwendung.

§ 29

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der

Eberbacher Zeitung
Rhein-Neckar-Zeitung - Eberbacher Ausgabe
Hirschhorner Stadtanzeiger
Oberzent Nachrichten - Amtsblatt Beerfelden

nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

Für die Bekanntmachungen längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung eines Ortes an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 30

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertetungskörperschaften der hessischen Gemeinden den Schauführer und vier Schaubeauftragte sowie deren Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (3) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.
- (4) Der Verbandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt. Sind die Beanstandungen nicht durch den Verband zu beheben, so gibt der Verbandsvorsteher die Beseitigung der Mängel den dazu Verpflichteten unter Fristsetzung auf.
- (5) Durch eine Nachschau ist zu überprüfen, ob die bei der Hauptschau beanstandeten Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.

§ 31

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Aufnahme von Darlehen,
4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
5. zu Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitglied und Dienstkräften, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1-4 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(§ 75 Wasserverbandsgesetz - WVG)

§ 32

Rechtsbehelfe

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(§ 70 Wasserverbandsgesetz - WVG)

§ 33

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Versammlung, Geschäftsführer, Kassenverwalter, Schaubeauftragte sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz-WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(§ 27 Wasserverbandsgesetz - WVG)

§ 34

Änderung der Satzung

Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Entsprechende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

(§ 58 Wasserverbandsgesetz - WVG)

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 16. Juli 1965 (I+II Änderung) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung am **10. Dez. 1996** beschlossen.

Hirschhorn (Neckar), den 11.12.96



Dörr
Verbandsvorsteherin

